



24-303 B3.5.7
Volksinitiative "Parkplätze auf dem Adlerplatz müssen erhalten bleiben"
Prüfung der Gültigkeit, Beurteilung des Inhalts und Entscheid zu Gegenvorschlag
Antrag und Weisung an Gemeinderat

Ausgangslage

Am 1. März 2024 überreichte eine Vertretung des Initiativkomitees dem Stadtpräsidenten zuhanden des Stadtrats die Volksinitiative "Parkplätze auf dem Adlerplatz müssen erhalten bleiben". Mit Stadtratsbeschluss Nr. 24-39 vom 25. Januar 2024 genehmigte der Stadtrat die Unterschriftenliste und gab sie mit amtlicher Publikation vom 2. Februar 2024 zur Unterschriftensammlung frei. Die Volksinitiative wurde innert der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten mit 577 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit Beschluss Nr. 24-147 vom 4. April 2024 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Dies wurde am 19. April 2024 amtlich publiziert.

Die Initiative ist in Form der allgemeinen Anregung abgefasst und lautet wie folgt:

"Die Parkplätze auf dem Adlerplatz müssen in ihrer bisherigen Anzahl und Funktion erhalten bleiben.

Begründung: Anlässlich der Budgetdebatte an der Sitzung vom 11. Dezember 2023 beschloss der Gemeinderat, CHF 150'000.– in die Umgestaltung des Adlerplatzes zu investieren, zwecks Aufhebung der dortigen Parkplätze. Dies, nachdem er das gleiche Vorhaben 2015 und 2022 noch abgelehnt hatte. Die Parkplätze auf dem Adlerparkplatz sind beliebt und durchgehend sehr gut belegt. Sie sind für den Handel und das Gewerbe im Dübendorfer Zentrum bedeutsam, da sie für den "raschen Einkauf" im Citycenter und in der Marktgasse stark frequentiert werden, insbesondere auch von Gewerbetreibenden mit Kleinlastern und Lieferwagen, weil diese keine Tiefgarage benutzen können. Auf diesem kleinen Areal, neben der viel befahrenen Usterstrasse einen Park zum Verweilen zu planen ist lebensfremd. Zudem wurden in jüngerer Vergangenheit in unmittelbarer Umgebung neue Parks geschaffen und es sind weitere geplant."

Erwägungen

Rechtliches

Ist eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat gemäss § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) dem Gemeinderat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt.

Innert gleicher Frist beantragt er dem Gemeinderat gemäss § 133 Abs. 2 GPR zudem einen der folgenden Entscheide:

- a. Ablehnung der Initiative
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage) die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Der Gemeinderat entscheidet anschliessend über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative.



Je nach Entscheid des Gemeinderates, ergibt sich das weitere Vorgehen und die Fristen:

- Lehnt der Gemeinderat die Initiative ab, ohne eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen oder einen Gegenvorschlag zu beschliessen, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt.
- Beschliesst er einen Gegenvorschlag zur Initiative, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt.
- Hat der Gemeinderat die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit oder ohne Gegenvorschlag beschlossen, unterbreitet ihm der Stadtrat die entsprechende Vorlage innert in der Verordnung bezeichneten Frist.
- Beschliesst der Gemeinderat keine Umsetzungsvorlage, findet eine Volksabstimmung statt. Der Gemeinderat beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.
- Beschliesst der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage, findet keine Volksabstimmung über die Initiative statt. Die Umsetzungsvorlage untersteht jedoch dem Referendum.
- Beschliesst der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt. Im beleuchtenden Bericht wird ausgeführt, dass der Gemeinderat den Gegenvorschlag vorziehe.

§ 137 GPR bestimmt die Fristen, innert welcher die Volksabstimmung stattfindet. Nehmen die Stimmberechtigten die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung an, ist anschliessend eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Die Fristen hierzu regelt § 138 GPR.

Übersicht über die möglichen Varianten:

Variante a)	Ablehnung der Initiative
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht nicht den Absichten des Stadtrates.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– Urnenabstimmung innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 1. September 2025.
Variante b)	Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung)
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht in wesentlichen Teilen nicht den Absichten des Stadtrates; ein grundsätzlicher Handlungsbedarf wird jedoch unterstützt.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– Initiative und Gegenvorschlag (je in der Form der allgemeinen Anregung) werden innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 1. September 2025 der Urnenabstimmung vorgelegt. – bei Zustimmung zum Gegenvorschlag: Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 12 Monaten nach der Urnenabstimmung (d. h. ca. bis spätestens Ende August 2026).
Variante c)	Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung)
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	– Volksinitiative entspricht grundsätzlich den Absichten des Stadtrates; in der detaillierten Umsetzung bestehen jedoch Abweichungen.
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	– Urnenabstimmung innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 1. September 2025. – bei Zustimmung zu Initiative oder Gegenvorschlag: Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 12 Monaten nach der Urnenabstimmung (d. h. ca. bis spätestens Ende August 2026).



Variante d1)	Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, ohne Gegenvorschlag dazu
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	<ul style="list-style-type: none"> - Volksinitiative entspricht vollumfänglich den Absichten des Stadtrates - Stadtrat nimmt alle Anliegen der Initiative auf - Vorgehen und Realisierungschancen der Umsetzung sind bekannt
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzungsvorlage gilt als eigener Ratsbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht - bei Zustimmung zur Umsetzungsvorlage: Urnenabstimmung über die Initiative findet nicht statt - bei Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Urnenabstimmung über die Initiative - Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 16 Monaten seit Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 1. Juli 2025
Variante d2)	Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit Gegenvorschlag dazu
Mögliche Haltung des Stadtrates zur Initiative:	<ul style="list-style-type: none"> - Volksinitiative entspricht grösstenteils den Absichten des Stadtrates - Stadtrat ist bereit, einen grossen Teil der Anliegen der Initiative aufzunehmen und hat bereits konkrete Vorstellungen der Umsetzung - Vorgehen und Realisierungschancen der Umsetzung sind bekannt
Weiterer Ablauf (bei entsprechender Verabschiedung durch den Gemeinderat)	<ul style="list-style-type: none"> - bei Ablehnung der Umsetzungsvorlage durch Gemeinderat: Urnenabstimmung über die Initiative - bei Zustimmung zur Umsetzungsvorlage durch Gemeinderat: Urnenabstimmung über die Initiative findet nicht statt - Umsetzungsvorlage gilt als eigener Ratsbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht - Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage und eines Gegenvorschlages durch den Stadtrat z. H. des Gemeinderates innert 19 Monaten seit Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 1. Oktober 2025 - Umsetzungsvorlage und der Gegenvorschlag (je als ausformulierte Vorlagen) werden nach dem Abstimmungssystem des „doppelten Ja mit Stichfrage“ der Urnenabstimmung vorgelegt

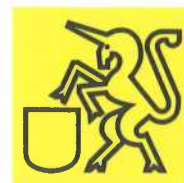
Beurteilung der Gültigkeit

Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR können in Parlamentsgemeinden Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden. In der Stadt Dübendorf können 300 Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 10 Abs. 1 GO). Mit 577 gültigen Unterschriften ist die für Volksinitiativen notwendige Unterschriftenzahl von 300 Stimmberechtigten gemäss Art. 10 Abs. 1 der GO der Stadt Dübendorf erreicht.

Gemäss § 147 Abs. 2 GPR können in Parlamentsgemeinden Einzel- und Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die in der Stadt Dübendorf in Frage kommenden Gegenstände ergeben sich aus den Artikeln 11 (Obligatorisches Referendum) und 12 (Fakultativen Referendum) der GO vom 26. September 2021.

Die vorliegende Volksinitiative bezweckt, die Parkplätze auf dem Adlerplatz in ihrer bisherigen Anzahl und Funktion zu erhalten.

Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von



der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (Art. 12 GO). Vorlagen, die Planungs- und/oder Baukosten beinhalten, welche die Kredithöhe von Fr. 300'000.00 überschreiten, bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 GO). Der Gemeinderat ist zudem zuständig für die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans und der Bau- und Zonenordnung (Art. 16 GO). Demnach sind diese Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellt (Art. 12 GO).

Damit eine Volksinitiative als initiativfähig gelten kann, muss eine Zuständigkeit der Stimmberechtigten gegeben sein. Ausgeschlossen sind Materien, welche in die ausschliessliche Zuständigkeit der Exekutive fallen, so zum Beispiel Baubewilligungen aufgrund von § 318 PBG. Die Initiative verlangt nicht eine Veränderung einer Situation, sondern im Gegenteil eine Erhaltung des heutigen Zustandes. Sie verlangt damit nicht explizit eine Änderung der Richt- oder Nutzungsplanung. Soll aber – wie von der Initiative verlangt – explizit und bewusst auf längere Zeit ein Ort der Veränderung entzogen werden, ist damit dennoch sinngemäss ein planerischer Akt verbunden. Es sollen damit Festlegungen für die aktuelle und künftige Nutzung getroffen werden. Festlegungen über aktuelle und künftige Nutzungen werden sinnvoller- und üblicherweise mit der Richt- und Nutzungsplanung getroffen. Diese Kompetenz wird in Art. 16 Ziff. 1 GO dem Gemeinderat eingeräumt, womit gemäss Art. 12 GO ein fakultatives Referendum möglich ist und somit der Inhalt der Initiative unter diesem Aspekt als initiativfähig zu gelten hat. Demgegenüber verlangt die Volksinitiative explizit keine Kosten für Planung und Bau für die Umnutzung und Umgestaltung des Adlerplatzes zu verursachen, weshalb sich aus Art. 27 GO in Verbindung mit Art. 12 GO keine Initiativfähigkeit ergeben würde. Wegen Art. 16 Ziff. 1 GO in Verbindung mit Art. 12 GO kann aber festgestellt werden, dass der Inhalt der Volksinitiative als initiativfähig zu gelten hat.

Gemäss § 139a Abs. 1 GPR gelten § 128 Abs. 1 – 3 GPR sinngemäss. Gemäss § 128 Abs. 1 GPR ist eine Initiative gültig, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 28 Abs. 1 der KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht oder ist nur ein Teil der Initiative offensichtlich undurchführbar, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 2 GPR). Weist eine Initiative keinen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, wird sie in mehrere Teile getrennt, wenn jeder Teil ein sinnvolles Ganzes ergibt (§ 128 Abs. 3 GPR).

Somit ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a – c KV erfüllt sind bzw. ob die Volksinitiative vollständig oder teilweise für ungültig zu erklären ist (§ 128 Abs. 1 GPR), die verbleibenden Teile der Anliegen der Initiative noch ein sinnvolles Ganzes ergeben (§ 128 Abs. 2 GPR) oder ob die Anliegen der Initiative in mehrere Teile aufzutrennen sind (§ 128 Abs. 3 GPR).

Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. a KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt. Das Begehren bezweckt, die Parkplätze auf dem Adlerplatz in ihrer bisherigen Anzahl und Funktion zu erhalten. Damit wird von der Initiative ein einziger, örtlich und inhaltlich klar abgegrenzter Tatbestand erfasst, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. b KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Die Parkplätze auf dem Adlerplatz haben seit Jahrzehnten Bestand. Es ist kein Grund erkennbar, in welcher Art der Erhalt dieser Parkplätze gegen übergeordnetes Recht verstossen sollte. Die Initiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes Recht und ist demzufolge unter diesem Aspekt gültig.



Prüfung nach § 128 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 lit. c KV

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Eine Initiative ist offensichtlich undurchführbar, wenn sie sich aus tatsächlichen Gründen nicht verwirklichen lässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ihr Begehren gegen ein Naturgesetz verstösst oder wenn die Forderungen der Initiative widersprüchlich sind. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb die Initiative offensichtlich undurchführbar sein soll.

Prüfung nach § 128 Abs. 2 GPR

Da die Volksinitiative als Ganzes für gültig zu erklären ist, erübrigt sich die Frage, ob die verbleibenden Teile noch ein sinnvolles Ganzes im Sinne von § 128 Abs. 2 GPR ergeben.

Prüfung nach § 128 Abs. 3 GPR

Die Initiative weist einen hinreichenden inneren Zusammenhang auf. Deshalb ist es weder nötig noch sinnvoll, die Initiative im Sinne von § 128 Abs. 3 GPR in zwei oder mehrere Teile aufzuteilen.

Fazit zur Gültigkeit

Somit ergibt sich zusammenfassend, dass die Volksinitiative als vollständig gültig zu erklären ist.

Beurteilung des Inhalts

Falls der Stadtrat den Inhalt der Initiative unterstützt, kann die Volksinitiative mit einem entsprechenden Antrag und einer Weisung zur weiteren Behandlung überwiesen und auf einen Gegenvorschlag verzichtet werden. Zur Klärung dieser Frage wird nachfolgend die bisherige Haltung des Stadtrates zusammenfassend dargestellt.

Bereits Ende 2013 wurden vom Stadtrat erste Abklärungen zur Umgestaltung des Adlerplatzes getroffen, damals noch in Zusammenhang mit der Sanierung und Aufstockung des Gewerbezentrum City AG direkt gegenüber. Es wurde damals geprüft, die Chancen für eine Neugestaltung des Adlerplatzes zu nutzen und den Platz zu einem verkehrsfreien, attraktiven Aufenthaltsort für die Bevölkerung aufzuwerten. Der Stadtrat hatte damals die Absicht, eine Umgestaltung des Adlerplatzes im Rahmen von Sofortmassnahmen umzusetzen und damit den Adlerplatz mit geringem Aufwand als verkehrsfreien Platz zu gestalten. Für die provisorische Platzgestaltung lag damals ein Vorprojekt vor. Es sah vor, die bestehenden Büsche und Hecken zu roden, um die Sicht auf den Platz zu öffnen, den Baumbestand dagegen zu erhalten. Der Asphalt bei den heutigen Parkfeldern sollte teilweise ausgeschnitten werden und die ausgeschnittenen Flächen mit einer Chaussierung und entsprechenden Abschlüssen versehen werden. Mit farbigen Markierungen/Linien sollten die Fussgänger in die Mitte des Platzes geführt werden und dort als zentrales Möblierungselement ein Holzpodest aufgestellt werden, welches die Baumgruppe ringförmig umfasst und als Sitz- und Liegefläche gedient hätte. Die Kosten für die Sofortmassnahmen wurden damals auf rund Fr. 280'000.00 geschätzt. Ein entsprechender Kredit wurde koordiniert über das Gesamtverkehrskonzept in die Investitionsplanung eingestellt. In den Jahren 2014 und 2015 wurde das Vorprojekt abgestimmt mit dem benachbarten Bauprojekt des City Centers zu einem Bauprojekt weiterentwickelt. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 15-348 vom 12. November 2015 das Projektdossier "Bauprojekt Adlerplatz Dübendorf" (Stand 28. Oktober 2015) genehmigt und für die Neugestaltung, die Aufhebung der Parkplätze und die Signalisationsänderung auf dem Adlerplatz einen Kredit von Fr. 280'000.00 bewilligt. An der Budgetdebatte im Gemeinderat vom 7. Dezember 2015 hat der Gemeinderat jedoch den entsprechenden Budgetbetrag gestrichen.

Am 30. November 2015 hat Patrick Walder ein Postulat betreffend "Aufrechterhaltung von mindestens 23 Parkplätzen am Adlerplatz" eingereicht. Das Postulat wurde vom Gemeinderat am



1. Februar 2016 mit 19 zu 13 Stimmen dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

In der Beantwortung des Postulats von Patrick Walder betreffend "Aufrechterhaltung von mindestens 23 Parkplätzen am Adlerplatz" (Geschäft Nr. 84/2015) nimmt der Stadtrat Bezug auf diese Abläufe (Beschluss Nr. 16-196 vom 9. Juni 2016). Er erwähnt, dass das Postulat im Kontext des stadträtlichen Entscheids vom 12. November 2015 zugunsten der Umgestaltung des Adlerplatzes inkl. Aufhebung der 23 Parkplätze eingereicht wurde. Nach Einreichung des Postulats, anlässlich seiner Sitzung vom 7. Dezember 2015, strich der Gemeinderat den in der Investitionsrechnung für die Umgestaltung des Adlerplatzes eingestellten Betrag von Fr. 140'000.00 mit einem Stimmenverhältnis von 19:15 aus dem Voranschlag 2016. Der Stadtrat hält in seinem Beschluss vom 9. Juni 2016 fest, dass das damalige Projekt in seiner damaligen Form nicht mehrheitsfähig sei, zeigt sich aber nach wie vor überzeugt, dass das Ziel einer verkehrsfreien Umgestaltung des Adlerplatzes seine Berechtigung habe und für die Stadtentwicklung Dübendorfs wichtig sei. Auf dem Adlerplatz herrsche seit langem eine suboptimale Situation mit wartenden und unglücklich manövrierenden Autos, welche nicht nur für die Autofahrer unbefriedigend sei, sondern auch ein dringend zu lösendes Sicherheits- und Verkehrsproblem darstelle. Der Stadtrat hielt daher daran fest, dass für den Adlerplatz eine für alle Parteien gangbare und für die Stadtentwicklung Dübendorfs positive Lösung gefunden werden müsse. Bei dieser Lösungsfindung sei zu berücksichtigen, dass sich der Stadtrat im Legislaturprogramm 2014-18 zum Ziel gesetzt hat, das Stadtzentrum und insbesondere Freiräume aufzuwerten. In mehreren politischen Vorstössen der letzten Jahre sei zudem die Sorge um die fehlende bzw. verbesserungswürdige Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum zur Sprache gekommen. Eine Umgestaltung des Adlerplatzes solle diesen Anliegen gerecht werden. Der Stadtrat hat dazu Folgendes festgehalten: "Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass eine Mehrheit des Gemeinderates aus verschiedenen Gründen gegen die Aufhebung der 23 Parkplätze ist und das Umgestaltungsprojekt – zumindest in seiner heutigen Form – ablehnt. Das vorliegende Postulat nimmt dieses Anliegen auf und verlangt eine Aufrechterhaltung der 23 Parkplätze. Der Stadtrat berücksichtigt diese Bedenken und nimmt v.a. die Sorge um ungenügende oberirdische Parkierung ernst. Gleichzeitig hält er eine Umgestaltung des Raums Adlerplatz aus oben genannten Gründen weiterhin für notwendig. Der Stadtrat sieht deshalb vor, den Spielraum und damit den Betrachtungsperimeter des Projekts zu öffnen. Unter Einbezug der bisherigen Erkenntnisse soll ein neues Projekt ausgearbeitet werden, das nicht nur den Adlerplatz, sondern auch die Adlerstrasse und den heute suboptimalen Zugang zum Zentrum Marktgasse beinhaltet. Aufgrund des grösseren Perimeters und der offeneren Fragestellung wird ein Projektwettbewerb durchgeführt. Aufgabe der Wettbewerbs-Teilnehmer soll es sein, sinnvolle Lösungen für die heutige Situation unter Berücksichtigung aller Bedürfnisse vorzuschlagen. Dazu gehören die politische Willensäusserung, die Bedürfnisse des lokalen Gewerbes sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung und aller Verkehrsteilnehmer." Dem Gemeinderat wurde beantragt, das Postulat "Aufrechterhaltung von mindestens 23 Parkplätzen am Adlerplatz" aufrechtzuerhalten.

Das Postulat wurde vom Stadtrat wie vorgängig erwähnt mit Beschluss vom 9. Juni 2016 (Nr. 16-196) beantwortet, indem betreffend weitere Planung des Adlerplatzes ein Vorgehensvorschlag skizziert wurde. Der Vorschlag sah vor, den Spielraum und damit den Betrachtungsperimeter des Projekts zu öffnen. Unter Einbezug der bisherigen Erkenntnisse sollte ein neues Projekt ausgearbeitet werden, das nicht nur den Adlerplatz, sondern auch die Adlerstrasse und den heute suboptimalen Zugang zum Zentrum Marktgasse beinhaltet. Aufgrund des grösseren Perimeters und der offeneren Fragestellung wurde vorgeschlagen, einen Projektwettbewerb durchzuführen. Aufgabe der Wettbewerbs-Teilnehmer sollte es sein, sinnvolle Lösungen für die heutige Situation unter Berücksichtigung aller Bedürfnisse vorzuschlagen. Der Antrag, das Postulat aufrechtzuerhalten, wurde im Gemeinderat mit 31 zu 0 Stimmen angenommen und der Vorschlag des Stadtrats wohlwollend aufgenommen. Die Postulanten zeigten sich zufrieden mit der aufgezeigten Stossrichtung.



Der Stadtrat hat die weitere Bearbeitung gemäss Postulatsbeantwortung in Auftrag gegeben und entsprechend damit begonnen, das Wettbewerbsverfahren vorzubereiten. Anlässlich seiner Sitzung vom 12. April 2017 hat der Stadtrat den Ablauf des Wettbewerbsverfahrens diskutiert und grundsätzlich gutgeheissen. Er hat den Kreditantrag jedoch mit der Begründung sistiert, dass er vor der Auslösung des Wettbewerbsverfahrens im Sinne eines Zwischenberichts ans Parlament gelangen möchte, um sicherzustellen, dass das vorgeschlagene Vorgehen dem Willen des Gemeinderates entspricht. In der Folge hat der Stadtrat einen Zwischenbericht zum Postulat erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt (Beschluss Nr. 17-151 vom 18. Mai 2017). Darin schlägt er ein detailliertes Vorgehen für ein Wettbewerbsverfahren vor.

Das Geschäft wurde am 2. Oktober 2017 im Gemeinderat beraten. In der Debatte hat sich gezeigt, dass ein Vorgehen im Sinne des Vorschlags des Stadtrates nicht mehrheitsfähig sein wird. Das Postulat "Parkplätze am Adlerplatz müssen bleiben" wurde daher vom Gemeinderat mit 24:8 Stimmen abgeschrieben.

Am 7. Februar 2022 hat Thomas Maier (glp/GEU) das Postulat «Park im Zentrum» (GR Geschäft Nr. 6/2022) eingereicht. Der Stadtrat wurde damit eingeladen, den Adlerparkplatz im Zentrum von Dübendorf aufzuheben und in einen "Park im Zentrum" für alle umzuwandeln. Dem Gemeinderat sollten damit mit Berücksichtigung zur verbesserten Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Verkehrssituation im Zentrum konkrete Umsetzungsvorschläge, wenn möglich in verschiedenen Szenarien, aufgezeigt und darüber Bericht erstattet werden.

Das Geschäft wurde im Gemeinderat am 7. März 2022 behandelt. Der Stadtrat hat damals an der Sitzung darauf verwiesen, dass er selbst im Herbst 2015 ein Projekt initiiert hat, um den Platz umzugestalten, dass er dieses dann aber unter politischem Druck wieder zurückgezogen hat. Der Stadtrat war der Ansicht, dass nicht der Zeitpunkt oder der richtige Moment sei, ein isoliertes Projekt für die Umgestaltung des Adlerplatzes zu starten, so wie es das Postulat vorschlägt. Der Stadtrat hat daher dem Parlament empfohlen, das Postulat nicht zu überweisen. Das Postulat "Park im Zentrum" wurde vom Gemeinderat mit 23:14 Stimmen dem Stadtrat nicht überwiesen und damit sofort abgeschrieben.

Der Stadtrat hat das Thema Umgestaltung Adlerplatz mit seinem Antrag im Rahmen der Debatte zum Budget 2024 wieder aufgenommen, indem er im Budget 2024 unter dem Titel "Adlerplatz Umgestaltung (Aufhebung PP)" einen Betrag in der Höhe von Fr. 150'000.00 aufgenommen hat. Der entsprechende Streichungsantrag wurde im Gemeinderat an der Sitzung vom 11. Dezember 2023 mit 19:20 Stimmen nicht unterstützt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Stadtrat über die letzten zehn Jahre hinweg einerseits inhaltlich eine Umgestaltung des Adlerplatzes immer konsequent befürwortet hat, dass er aber andererseits ebenso konstant die Entschiede des Parlamentes entgegengenommen und wie gewünscht umgesetzt hat. Die Initiative bezweckt, die aktuelle Situation auf unbestimmte Zeit zu zementieren. In der Konsequenz und in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Haltung, lehnt der Stadtrat dies ab. Gleichzeitig anerkennt er aber auch die Anliegen der Initianten für den schnellen Einkauf vorab des Gewerbes oberirdische Parklätze im Zentrum zur Verfügung zu stellen. Zudem anerkennt er auch, dass die Mehrheiten sowohl für als auch gegen eine Umgestaltung des Adlerplatzes über die letzten zehn Jahre jeweils äusserts knapp waren.



Entscheid zu Gegenvorschlag

In Anbetracht dessen, dass einerseits die Kontroversen um das Thema einer Umgestaltung des Adlerplatzes über die letzten zehn Jahre stets hoch und andererseits die Mehrheitsverhältnisse jeweils sehr knapp und damit schwer voraussehbar waren, liegt der Bedarf für einen vermittelnden Gegenvorschlag auf der Hand.

Der Gegenstand einer Umsetzungsvorlage oder eines Gegenvorschlags muss dem Gegenstand einer Initiative gemäss Art. 23 KV entsprechen (§ 138 a GPR). Der Gegenvorschlag muss die gleiche Form wie die Initiative aufweisen, denselben Regelungsgegenstand betreffen wie die Initiative bzw. die Umsetzungsvorlage und eine selbstständige, von der Initiative unabhängige Vorlage bilden (§138 b GPR).

In der vorliegenden Situation kann der Stadtrat dem Gemeinderat einen Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung zuhanden der Volksabstimmung vorschlagen. Alternativ hat der Stadtrat auch die Möglichkeit (Variante d2 gemäss vorgängiger Tabelle), dem Gemeinderat zu beantragen, ihn mit der Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht sowie mit einem Gegenvorschlag dazu zu beauftragen.

Das Beispiel der im Frühling 2024 umgesetzten "Stadtoase" am Lindenplatz zeigt exemplarisch, dass mit beschränktem Aufwand auch auf kleinem Raum einiges an gestalterischen Aufwertungsmassnahmen möglich ist. Aus Sicht des Stadtrates muss es auch auf dem Adlerplatz ein Ziel sein, im Interesse der Anpassung an den Klimawandel, gewisse Verbesserungen zu erreichen, dies aber unter der Vorgabe, dass weiterhin oberirdische Parkplätze erhalten bleiben.

Die Erhaltung der bestehenden Parkplätze auf dem Adlerplatz scheint ein wichtiges Bedürfnis zu sein. Dies ist aber allenfalls auch mit einer anderen Gestaltung möglich, beispielsweise mit Rasengittersteinen oder einer Chaussierung auch im Bereich der Parkplätze. Eine Zementierung des heutigen Zustandes ist aus Sicht des Stadtrates wenig zukunftsgerichtet. Eine Umgestaltung des Adlerplatzes unter Erhaltung einer Grosszahl der bestehenden Parkplätze sollte möglich sein.

Wie erwähnt ist es denkbar, sowohl eine Umsetzungsvorlage für die Initiative als auch für einen Gegenvorschlag vorzusehen. Dies würde zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Allerdings ist dieses Vorgehen durch den Stadtrat innert vier Monaten nach der Einreichung der Initiative beim Gemeinderat zu beantragen. In jedem Fall ist es aber der Gemeinderat, welcher über das Vorgehen entscheidet. Eine Umsetzungsvorlage würde sowohl im Falle der Umsetzung der Initiative als auch des Gegenvorschlags darin bestehen, einen entsprechenden Eintrag in Text und Karte des kommunalen Richtplans Teil Siedlung und/oder Verkehr vorzunehmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Parallel dazu oder auch nachgelagert könnte dazu ein konkretes Projekt inkl. Kreditantrag ausgearbeitet werden.

Um in der Sache innert nützlicher Frist zu einem konkreten Ergebnis zu gelangen, empfiehlt der Stadtrat, auf einen Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung zu verzichten und stattdessen direkt den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage für die Initiative und vorab für einen Gegenvorschlag zu beauftragen.

Nach Absicht des Stadtrates würde sich der auszuarbeitende Gegenvorschlag innerhalb nachfolgender Rahmenbedingungen bewegen:

- 16 – 23 Parkplätze inkl. neu mit zwei Kurzzeitparkplätzen für Gewerbe und Güterumschlag, allerdings neu angeordnet.



- Die gesamte Erscheinung des Adlerplatzes soll ökologisch und klimagerecht aufgewertet werden.
- Ebenfalls miteinbezogen werden soll die Adlerstrasse.

Beschluss

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Initiative für gültig zu erklären.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Initiative abzulehnen.
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, ihn mit der Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, sowie mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags dazu zu beauftragen.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin.
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Am 1. März 2024 wurde die Volksinitiative "Parkplätze auf dem Adlerplatz müssen erhalten bleiben" mit 577 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative lautet wie folgt: "Die Parkplätze auf dem Adlerplatz müssen in ihrer bisherigen Anzahl und Funktion erhalten bleiben." Der Stadtrat hat die Volksinitiative vorschriftsgemäss geprüft. Er beantragt dem Gemeinderat, diese zwar als gültig zu erklären, die Volksinitiative aber abzulehnen und ihr einen weniger einschränkenden Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Der Stadtrat soll damit beauftragt werden, eine Umsetzungsvorlage für die Initiative und den Gegenvorschlag auszuarbeiten.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: André Ingold, Stadtpräsident.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Lukas Schanz, Gemeinderat SVP, Erstunterzeichner (per E-Mail)
- Patrick Walder, Gemeinderat SVP, Zweitunterzeichner (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z. H. der GRPK und des Gemeinderates
- Stadtplanung (alle)
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber